



Vorlage Nr. 303/2018

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Cramer

Telefon: 02941/980-535

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

14.11.2018

TOP	Freilaufrzonen für Hunde; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 24.09.2018
------------	---

Beschlussvorschlag

„1. Die Hundewiese im Grünen Winkel wird wegen des ungünstigen Kosten-/ Nutzenverhältnisses nicht eingefriedet.

2. Die Grünfläche im Sport- und Freizeitpark Wohnpark Süd wird nicht als Freilaufrzone für Hunde ausgewiesen, da diese hierfür nicht geeignet ist.“

Anlage 1: Antrag Fraktion DIE LINKE

Anlage 2: Lageplan Hundewiese Grüner Winkel/Esbecker Straße

Anlage 3: Lageplan Fläche am Wohnpark Süd

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung****Vorab:**

Der damalige Planungs- und Umweltausschuss hat sich im Jahr 2001 zuletzt mit dieser Thematik befasst. Aufgrund der bis zum Jahr 2010 gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt galt zu dieser noch ein Leinengebot für Hunde im gesamten Stadtgebiet Lippstadt.

Zum damaligen Zeitpunkt bestand daher dringender Handlungsbedarf zur Ausweisung von Freilaufzonen für Hunde, um überhaupt eine artgerechte Hundehaltung im Stadtgebiet Lippstadt zu ermöglichen. Dieser Handlungsbedarf besteht heute nicht mehr. Nach der Novellierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung Ende 2010 und der darin festgeschriebenen Liberalisierung des Leinengebots ist eine artgerechte Hundehaltung auch ohne die Ausweisung von Freilaufzonen möglich.

Gemäß dem zurzeit geltenden Ortsrecht sind Hunde auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen an der Leine zu führen. Dies bedeutet, dass Hunde auch auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslage frei laufen dürfen, soweit sie den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise auf Wirtschaftswegen in der Regel gefahrlos erfolgen. Voraussetzung für den Freilauf ist jedoch in jedem Fall, dass der Hund im Gehorsam steht.

Einschränkungen ergeben sich hier lediglich im Bereich von Wäldern (Anleinplicht abseits der Wege nach dem Landesforstgesetz) oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten (Anleinplicht) bzw. Vogelschutzgebieten (Anleinplicht während der Brutzeit).

Anlässlich des aktuellen Antrages wurde seitens des Fachdienstes Grünflächen dennoch erneut geprüft, ob im Bereich des Stadtgebietes (ohne die Ortsteile) weitere geeignete Flächen für die Ausweisung von Freilaufzonen zur Verfügung stehen. Wie bereits schon bei der Prüfung im Jahr 2001 stehen im Ergebnis in vielen Bereichen jedoch andere Nutzungsinteressen – wie Spiel, Sport, Freizeit, Landschafts- und Naturschutz – der Ausweisung von Hundefreilaufzonen entgegen. Flächen, wie Im Weihewinkel, Auf dem Knappe, Auf der Hude und südlich des Schanzenweges bzw. der Bertramstraße waren zur damaligen Zeit bereits auf dem Prüfstand und erwiesen sich im Ergebnis als ungeeignet.

Hunderassen nach §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes, für deren Haltung besondere Auflagen (Maulkorb- und Leinenzwang) gelten, ist eine Benutzung von Freilaufzonen nicht möglich.

Zu 1.:

Die Fläche auf der Nordseite der Esbecker Straße zum Grünen Winkel hin, Größe ca. 4.000 qm, wurde Ende Januar 2001 als Freilaufzone für Hunde ausgewiesen. Die Fläche ist durch vier Hinweisschilder im Format 63 cm x 42 cm übersichtlich ausgemalteschildert.

Seit der Ausweisung der Freilaufzone bis zum heutigen Tage wurde nach den Beobachtungen des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung der Bereich von Hundehaltern eher selten aufgesucht. Ursächlich hierfür ist sicherlich die Tatsache, dass der dort vorhandene Lehmmutterboden Feuchtigkeit nur sehr träge abführt und somit der Bereich in der niederschlagsreichen Zeit nicht nutzbar ist. Aber auch während der trockenen Perioden wurde die Freilaufzone nur wenig genutzt. Zudem bestehen für Hundehalter – wie bereits oben ausgeführt – alternative Möglichkeiten, Hunde im Stadtgebiet Lippstadt unangeleint zu führen.

Vorfälle mit Spaziergängern im Grünen Winkel, die auf eine mangelnde Einfriedigung des Grundstückes zurückzuführen wären, sind in den vergangenen 17 Jahren nicht bekannt geworden. Die Einfriedigungskosten dieser 4.000 qm großen Fläche würde Kosten in Höhe von ca. 14.000,00 € verursachen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse führt hier eher zu der Entscheidung, von einer Einfriedigung Abstand zu nehmen.

Zu 2.:

Die Fläche im Bereich Wohnpark Süd befindet sich südlich unmittelbar hinter dem vom Sportverein Viktoria Lippstadt genutzten Sportplatz und weist eine Größe von lediglich ca. 765 qm auf. Die unmittelbare Nähe zur Bundesstraße 55 macht eine Einfriedigung dieser Fläche aufgrund der bestehenden Unfallgefahr unverzichtbar, weiterhin grenzt diese Fläche neben dem etwa 20 Meter nördlich gelegenen Sportplatz direkt an einen westlich gelegenen Bolzplatz. Die Lage wird daher als ungeeignet bewertet.

Eine Einfriedigung würde Kosten in Höhe von ca. 8.500,00 € verursachen.

Letztlich stünde hier nur eine Fläche von gerade einmal 17 m Breite und knapp 45 m Länge (etwa 765 qm) zur Verfügung, die als Auslaufläche somit viel zu klein ist.

Hinweis:

Die dem Antrag der Fraktion DIE LINKE beigefügte Unterschriftenliste zur Unterstützung der Realisierung einer öffentlichen und eingezäunten Hundespielwiese in Lippstadt mit 41 Namen, Adressen und Unterschriften wird der Vorlage aus Datenschutzgründen nicht beigefügt. Die Unterschriftenliste sieht eine vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten vor.